BVGer D-3813/2008 vom 24. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3813_2008

FR: TAF D-3813/2008 du 24 septembre 2008

IT: TAF D-3813/2008 del 24 settembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 50 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.3

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden (Art. 54 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff., 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen fest, die Beschwerdeführer würden in ihrem Wiedererwägungsgesuch geltend machen, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 23. Mai 2007 festgehalten, dass sich der im Schreiben des UNHCR vom 16. August 2004 aufgeführte Sachverhalt im Wesentlichen nach Abschluss des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens verwirklicht habe und deshalb im Rahmen eines neuen Verfahrens durch das BFM zu prüfen sei. Jedoch würden die Ausführungen der Beschwerdeführer insofern fehl gehen, als sich das Bundesverwaltungsgericht insgesamt eingehend mit dem fraglichen UNHCR-Schreiben auseinandergesetzt habe. So sei festgestellt worden, dass sich dieses in einem ersten Punkt auf aktenkundige Vorbringen bezogen habe, deren Wahrhaftigkeit im ersten Asylverfahren gar nie in Zweifel gezogen worden seien (so insbesondere die Verurteilung des Beschwerdeführers A._____ zu vier Monaten Haft im Jahre 1994 wegen angeblicher Komplizenschaft mit dem Rebellenführer F._____). Soweit mit dem Dokument vom 16. August 2004 die Glaubhaftmachung der Verhaftung im Jahre 1999 anvisiert sowie der Verdacht des Sicherheitsdienstes einer Beteiligung des Beschwerdeführers A._____ am Attentat an Kabila geltend gemacht werde, habe das Bundesverwaltungsgericht in seinen Erwägungen im erwähnten Urteil ausführlich dargelegt, weshalb das Schreiben nicht beweistauglich und somit nicht geeignet sei, die behauptete Verfolgungssituation glaubhaft zu machen. Es werde darauf verzichtet, die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelnen zu wiederholen. Lediglich bezüglich eines einzigen Sachverhaltselementes im Dokument vom 16. August 2004 habe das Bundesverwaltungsgericht befunden, es sei nicht unter dem Blickwinkel der Revision, sondern unter bestimmten Voraussetzungen durch das BFM im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen. Hierbei habe es sich um die Angabe gehandelt, wonach J._____, die Cousine des Beschwerdeführers A._____, erklärt habe, Agenten des Sicherheitsdienstes hätten ihr mit einer Verhaftung gedroht, da sie mit dem Beschwerdeführer A._____ in Kontakt stehe, welcher verdächtigt werde, zu den Drahtziehern des misslungenen Putsches vom 28. März 2004 gegen Kabila zu gehören.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht befunden habe, dass dieses Vorbringen unter dem Blickwinkel eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen gewesen wäre, habe es gleichzeitig eingehend ausgeführt, weshalb es sich dennoch für die Glaubhaftmachung einer allfälligen Gefährdungssituation als nicht tauglich erweise. Dementsprechend habe das Bundesverwaltungsgericht darauf verzichtet, die Akten an das Bundesamt zu überweisen. Die Vorfälle im erwähnten UNHCR-Schreiben seien - zumindest was die Vorfälle im Jahre 1994 betreffe - vom BFM gar nie bezweifelt worden. Andererseits sei nicht ersichtlich, inwiefern das UNHCR eine eigene und unabhängige Überprüfung der Angaben, seien diese vom Beschwerdeführer A._____ respektive dessen Rechtsvertreter oder von J._____ gemacht worden, vorgenommen hätte. Demzufolge bedeute die Existenz jenes Schreibens auch nicht, dass der darin festgehaltene Sachverhalt den Tatsachen entspreche. Dem UNHCR-Schreiben vom 16. August 2004 könne demnach kein höherer Beweiswert als einer ungeprüften Parteibehauptung zugemessen werden, womit es auch nicht geeignet sei, eine geltend gemachte Verfolgungssituation zu belegen oder glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der angeführten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz sei vorab zu bemerken, dass - wie vorgängig dargelegt - kein Anlass zur Annahme bestehe, der Beschwerdeführer A._____ habe zum Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatstaates als regimefeindliche Person im Blickfeld der kongolesischen Behörden gestanden oder sei als aktueller Regimegegner und politischer Aktivist registriert gewesen. Demzufolge sei auch nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Ankunft in der Schweiz unter spezieller Beobachtung seitens der kongolesischen Behörden gestanden habe. Sodann könnten weder dem Schreiben von L._____, einem angeblichen Exekutivmitglied von K._____, noch dem ebenfalls eingereichten Zeitungsartikel des (...) konkrete Hinweise darauf entnommen werden, dass die kongolesischen Behörden in irgendeiner Form von den behaupteten Aktivitäten des Beschwerdeführers A._____ in der Schweiz überhaupt Kenntnis genommen hätten oder gar gestützt darauf irgendwelche Massnahmen zum Nachteil seiner Person eingeleitet hätten. Daran ändere auch die vorgebrachte Kundgebungsteilnahme vor der kongolesischen Botschaft in Bern nichts. Insgesamt könne nicht davon gesprochen werden, die behaupteten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers A._____ würden einen ausgeprägten und nachhaltigen Grad an Öffentlichkeit erreichen und von den kongolesischen Behörden als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen, sodass ein Interesse an der Identifizierung seiner Person angenommen werden könnte. Die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe vermöchten demzufolge den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten.

E. 3.2

Demgegenüber wenden die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, die Verfolgungssituation des Beschwerdeführers A._____ aus dem Jahre 1994 sei im Schreiben des UNHCR vom 16. August 2004 bestätigt und im Asylverfahren auch nie in Zweifel gezogen worden. Die Cousine des Beschwerdeführers, J._____, habe offenbar unter Misshandlungen seitens der Agenten des Sicherheitsdienstes gelitten; so habe man diese wiederholt unter Druck gesetzt, den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers A._____ bekannt zu geben, da dieser verdächtigt worden sei, im Zusammenhang mit der Ermordung Kabilas zu stehen. Auch der verfehlte Putsch vom 28. März 2004 werde in Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer A._____ gebracht. Zudem werde dieser vom Regima Kabila II weiterhin als Gegner betrachtet. Der Beschwerdeführer A._____ habe mangels Kontaktmöglichkeiten zu seiner Cousine keine Mittel mehr gehabt, Informationen über deren Verbleib beizubringen.

Jedenfalls müsse aufgrund des erwähnten UNHCR-Schreibens davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer A._____ zum damaligen Zeitpunkt wie auch heute im Kongo nach wie vor einer Verfolgungssituation ausgesetzt sei. Hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten sei festzuhalten, dass in der Vereinigung K._____ ehemalige Exilpolitiker aus dem Kongo organisiert seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass auch die kongolesische Botschaft in der Schweiz über die politischen Tätigkeiten dieser Vereinigung informiert sei. Da der Beschwerdeführer A._____ nachweislich im Kongo als Oppositioneller bekannt gewesen sei, müsse aufgrund seiner Tätigkeit für die erwähnte Vereinigung respektive seine Beteiligung am damaligen Eindringen in die kongolesische Botschaft in Bern, das fotografisch festgehalten worden sei, davon ausgegangen werden, dass man diesen habe identifizieren können. Die Vorinstanz habe weder Abklärungen hinsichtlich der Vereinigung K._____ getätigt noch habe sie über die führenden politischen Exponenten dieser Vereinigung Informationen eingeholt. Auch habe sie den beantragten Zeugen nicht angehört. Überdies habe die Vorinstanz die Demonstration in Bern und die entsprechenden Übergriffe auf die kongolesische Botschaft verharmlost. Das BFM habe für die Abklärung des Sachverhaltes keinen Bericht der Stadtpolizei Bern eingeholt. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass das Bundesamt den Sachverhalt ungenügend festgestellt, beantragte Beweise nicht erhoben und die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer zu Unrecht verneint habe. Der Beschwerdeführer A._____ müsste bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung und Strafe rechnen.

E. 3.3.1

In formeller Hinsicht rügen die Beschwerdeführer zunächst die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. So habe die Vorinstanz nötige Abklärungen unterlassen und dadurch den Sachverhalt ungenügend festgestellt. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i. V. m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG). Trotz Untersuchungsgrundsatz kann sich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen des Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Vorliegend nahm die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführer als zweites Asylgesuch an die Hand und hörte den Beschwerdeführer A._____ im Verlaufe dieses Verfahrens an. Das BFM ging aufgrund der Parteiauskünfte (vgl. Art. 12 Bst. b VwVG) und der vom Beschwerdeführer A._____ eingereichten Beweismittel (so insbesondere das ausführliche Schreiben des im Wiedererwägungsgesuch angeführten Zeugen) zu Recht davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien, zumal ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt gilt, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen bzw. überhaupt nicht beachtet wird (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 286). Die Vorinstanz gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen (vgl. BFM-Verfügung, S. 4 f.) und der Beweismittel zu einem anderen

Schluss als der Beschwerdeführer, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Insbesondere wurde der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung einlässlich zur in Frage stehenden Vereinigung und deren Führungsmitglieder angehört, wurde die zu den Akten gereichte schriftliche Zeugenaussage in den Erwägungen des BFM berücksichtigt und dessen Einschätzung der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers A._____ dargelegt.

E. 3.3.2

In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführer in der eingereichten Beschwerdeschrift inhaltlich - abgesehen von den oben in E. 3.3.1 behandelten formellen Rügen - auf eine Wiederholung des bereits in ihrem Wiedererwägungsgesuch dargelegten Sachverhalts beschränken und den Erwägungen des BFM in seinem Entscheid weder Konkretes noch Substanzielles entgegenzuhalten vermögen. Das Bundesamt legte in der vorliegend zu beurteilenden Verfügung in ausführlicher sowie zutreffender Weise und mit Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 2007 dar, weshalb das eine Sachverhaltselement im Dokument vom 16. August 2004, das gemäss erwähntem Urteil unter bestimmten Voraussetzungen unter dem Blickwinkel der Wiedererwägung zu prüfen sei, sich für die Glaubhaftmachung einer allfälligen Gefährdungssituation als nicht tauglich erweist. Im Rahmen der Befragung wurde der Beschwerdeführer eingehend zur Entstehung des UNHCR-Schreibens vom 16. August 2004 befragt und anschliessend gestützt auf diese Parteiauskünfte erwogen, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern das UNHCR eine eigene und unabhängige Überprüfung der darin vermerkten Angaben vorgenommen hätte. In der Tat sind dem erwähnten Befragungsprotokoll vom 28. April 2008 einzig Hinweise zu entnehmen, wonach das UNHCR-Schreiben vom 16. August 2004 ausschliesslich gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers A._____, seiner Rechtsvertreter sowie seiner Cousine angefertigt wurde (vgl. Protokoll BFM-Anhörung, S. 9), womit diesem Schreiben - wie bereits wiederholt festgehalten wurde - kein höherer Beweiswert als einer ungeprüften Parteibehauptung zukommt. Die Ausführungen des BFM sind diesbezüglich vollumfänglich zu bestätigen. Auch die Ausführungen zu den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers, so insbesondere hinsichtlich der Demonstrationsteilnahme vor der kongolesischen Botschaft in Bern im Jahre 2006 lassen nicht darauf schliessen, dass dieser Vorfall von der Vorinstanz in irgendeiner Art und Weise verharmlost worden wäre, zumal die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer möglichen Identifizierung überwiegend vage, auf Mutmassungen basierend und teilweise widersprüchlich, so bezüglich des Zeitpunktes des Polizeieinsatzes und des gewaltsamen Eindringens in das Botschaftsgebäude, geblieben sind (vgl. Protokoll BFM-Anhörung, S. 4 ff.). Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführer einerseits angibt, die Polizei sei anlässlich der Kundgebung vor der kongolesischen Botschaft sehr rasch zugegen gewesen und habe die Demonstrationsteilnehmer auseinandergetrieben, so dass es nur noch gereicht habe, die Flagge Kongos zu verbrennen, um etwas später anzugeben, sie hätten sich in der Folge Zugang zum Botschaftsgelände respektive dem -gebäude verschafft und dabei Sachschaden angerichtet (vgl. Protokoll BFM-Anhörung, S. 7), ohne dass die Kundgebungsteilnehmer von der Polizei dabei gestört worden sein sollen. Weiter sah sich der Beschwerdeführer A._____ offenbar nicht veranlasst - trotz Aufforderung seitens des BFM anlässlich der Anhörung - eines der Plakate, welche er geklebt haben will, als Beweismittel einzureichen (vgl. Protokoll BFM-Anhörung, S. 5) und reichte auch auf Beschwerdeebene kein solches

Plakat nach. Schliesslich ist festzuhalten, dass in den vorangegangenen Beschwerde- respektive Revisionsverfahren festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer A._____ die nach dem Jahre 1994 erlebten Geschehnisse nicht glaubhaft machen konnte und er somit bis zu seiner Ausreise im Januar 2000 behördlicherseits nicht mehr behelligt wurde und dadurch auch nicht mehr im Visier der kongolesischen Behörden gestanden haben kann. Überdies lassen sich die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch, wonach der Beschwerdeführer A._____ bereits nach seiner Einreise im Januar 2000 mit exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz begonnen habe, aktenmässig nicht erhärten. Den einzigen, zeitlich konkret angeführten Vorfall, die Beteiligung an der Kundgebung vor der kongolesischen Botschaft in Bern im April 2006, ereignete sich erst über sechs Jahre nach der Einreise des Beschwerdeführers A._____ in die Schweiz. Insgesamt lassen sich den Ausführungen des Beschwerdeführers A._____ sowie den in casu zu berücksichtigenden Beweismitteln in der Tat keine konkreten Hinweise darauf entnehmen, dass die heimatlichen Behörden von den angeführten Exilaktivitäten des Beschwerdeführers A._____ überhaupt Kenntnis genommen oder - infolge seiner Identifizierung - gestützt darauf Repressionsmassnahmen gegen ihn eingeleitet hätten.

E. 3.4

Gesamthaft gesehen kann aufgrund der eingereichten Unterlagen respektive der Aktenlage festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer erst nach sechsjährigem Aufenthalt in der Schweiz erstmals eine exilpolitische Tätigkeit vorbrachte. Insbesondere ist er in keiner hohen und in der Öffentlichkeit exponierten Kaderstelle einer Exilorganisation tätig und es sind auch keine Anhaltspunkte vorhanden, wonach die kongolesischen Behörden wegen der erwähnten Aktivitäten ein Strafverfahren oder andere behördliche Schritte gegen den Beschwerdeführer A._____ eingeleitet hätten. Es besteht daher kein Anlass zur Vermutung, der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen. Bei dieser Sachlage sind die Beweisanträge (Einvernahme eines Zeugen, Einholen eines Polizeiberichtes über die Botschaftsdemonstration) abzuweisen, da damit keine wesentlichen weiterführenden Erkenntnisse für die Beurteilung der Beschwerde gewonnen werden könnten.

E. 3.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend die vom Beschwerdeführer A._____ vorgebrachte Verfolgungssituation nach wie vor als nicht glaubhaft zu qualifizieren ist und auch keine Nachfluchtgründe bestehen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätten führen können. Die Vorinstanz hat das zweite Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. M. Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in ihren Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihren Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16, S. 122, mit Hinweisen). Die allgemeine Menschenrechtssituation in ihrem Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.3.2

Hinsichtlich der allgemeinen Situation in Kongo (Kinshasa) kann, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die detaillierte, noch von der ARK erstellte und in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse zu diesem Land verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Namentlich geht es davon aus, dass dort nicht landesweit eine Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Daran ändern auch die Ende März 2007 stattgefundenen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der regulären Armee und der Garde von Ex-Rebellenschaft Bemba nichts, welcher als Präsidentschaftskandidat Joseph Kabila unterlegen war und sich in der Folge als Führer einer starken und republikanischen Organisation weigerte, seine Leute in die nationale Armee zu integrieren. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Flucht in die südafrikanische Botschaft respektive Weiterreise nach Portugal hat sich die Situation in Kongo (Kinshasa) wieder beruhigt. Mittlerweile kann sogar von einer Stabilisierung gesprochen werden, aufgrund derer einem allfälligen Vollzug der Wegweisung unter dem Zumutbarkeitsaspekt keine triftigen Gründe entgegen stehen. Ferner ergeben sich aufgrund der Akten auch keine in den Personen der Beschwerdeführer liegende Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung nach Kongo (Kinshasa) als unzumutbar erscheinen liessen. Gemäss eigenen Angaben konnte der Beschwerdeführer A._____ vor seiner Ausreise diverse Erfahrungen im Erwerbsleben sammeln. Weitere Berufserfahrungen, so insbesondere im sozialen Bereich, konnte er sich hier in der Schweiz aneignen (vgl. Protokoll BFM-Anhörung, S. 5). Darüber hinaus können sowohl der Beschwerdeführer A._____ als auch sein (...) Sohn an ihrem Herkunftsort auf ein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen, das ihnen im Falle einer Rückkehr zweifelsohne von Nutzen und ihrer Reintegration - trotz der acht- respektive fünfjährigen Landesabwesenheit - förderlich sein dürfte (kant. Protokoll, S. 5). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die - aktenkundig gesunden - Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzvernichtende Situation geraten würden. In Würdigung all dieser Aspekte erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer in ihr Heimatland als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 5.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 27. Juni 2008 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 8

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.